

# Elektronisches Amtsblatt.

## AKTUELLE BEKANNTMACHUNGEN FÜR UNSERE STADT.

Ausgabe Nr. e23/2024 vom 14.06.2024

### 2. Satzung

#### zur Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Riesa zur Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Großen Kreisstadt Riesa (Entschädigungssatzung) vom 12. November 2020 i. d. F. d. 1. Änderungssatzung vom 14. März 2024

Auf Grund von § 4 Abs. 2 i. V. m. § 28 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) i. d. F. d. Bek. vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Art. 5 d. G. vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Riesa in seiner Sitzung am 5. Juni 2024 folgende Satzung beschlossen:

### 2. Satzung

#### zur Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Riesa zur Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Großen Kreisstadt Riesa (Entschädigungssatzung) vom 12. November 2020 i. d. F. d. 1. Änderungssatzung vom 14. März 2024

### Artikel 1 Änderungen

- § 1 Abs. 1 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„(1) einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 70,00 €“

- Es wird eine neuer § 8 wie folgt eingefügt:

### „§ 8

#### Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten für gesellschaftliche oder öffentliche Bedürfnisse

- Ehrenamtliche, die zur Unterstützung kommunaler Aufgaben tätig werden, erhalten eine Entschädigung pro Einsatz nach Einsatzzeiten wie folgt:

- bis 4 Stunden in Höhe von 10,00 €
- von mehr als 4 Stunden in Höhe von 20,00 €

- Der Einsatz erfolgt in Abstimmung mit dem Oberbürgermeister unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten.“

- Die bisherigen §§ 8 bis 11 werden zu den §§ 9 bis 12.

- Im neuen § 10 Abs. 4 wird die Angabe „§ 4“ durch die Angaben „§§ 4 und 8“ ersetzt.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Artikel 1 Ziffer 1 tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Riesa, 10. Juni 2024

Marco Müller  
Oberbürgermeister

### Hinweise gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens-, Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Oberbürgermeister dem Beschluss gemäß § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Riesa, 10. Juni 2024

Marco Müller  
Oberbürgermeister

Fortsetzung auf Seite 2



**Benutzungsordnung der Großen Kreisstadt Riesa  
für öffentliche Kinderspielplätze und öffentliche Spielanlagen  
- Spielplatzbenutzungsordnung -**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) i. d. F. d. Bek. vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Art. 5 d. G. vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Riesa am 5. Juni 2024 die folgende Benutzungsordnung als Satzung beschlossen:

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Recht auf Benutzung
- § 3 Benutzungszeiten
- § 4 Verhalten und Ausnahmen
- § 5 Verbote
- § 6 Ausschluss von Benutzung des Spielplatzes
- § 7 Schadenersatzansprüche der Stadt
- § 8 Haftung
- § 9 Beschilderung
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 In-Kraft-Treten

### § 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Riesa stellt die Spielplätze als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung.
- (2) Die öffentlichen Spielplätze der Stadt Riesa dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Ausübung sozialen Verhaltens.
- (3) Spielplätze im Sinne dieser Satzung sind alle städtischen Flächen, die nach Art, Größe, Lage und Ausstattung dazu bestimmt sind, ausschließlich als Spiel- und Freizeitfläche zu dienen und von der Stadt durch ein Hinweisschild am Gelände als solche ausgewiesen werden. Dazu gehören auch städtische Bolzplätze, BMX-Bahnen, Skateanlagen und vergleichbare öffentliche Freizeitangebote.

### § 2 Recht auf Benutzung

- (1) Kinder und Jugendliche bis Vollendung des 18. Lebensjahres sind berechtigt, die Spielplätze mit den darauf befindlichen Spiel- und Sportgeräten entsprechend ihrer Zweckbestimmung nach Maßgabe dieser Satzung unentgeltlich zu benutzen. Die Altersbeschränkung gilt nicht für Aufsichts- oder Begleitpersonen der spielenden Kinder und Jugendlichen.
- (2) Die Altersbeschränkung nach Absatz 1 gilt nicht für die Bolzplätze, BMX-Bahnen, Skateanlagen, Fitnessparcours und Fitnessstrecken.

- (3) Kinder unter 4 Jahren dürfen Spielplätze nur in Begleitung ihrer Sorgeberechtigten oder einer aufsichtsführenden erwachsenen Person benutzen.
- (4) BMX-Bahnen, Skateranlagen und vergleichbare öffentliche Freizeitangebote dürfen Kinder ohne Sorgeberechtigten oder eine aufsichtsführenden erwachsenen Person erst ab dem vollendeten 6. Lebensjahr nutzen.
- (5) Die Benutzung der Spielplätze über ihre Zweckbestimmung hinaus bedarf der vorherigen Erlaubnis der Stadt Riesa. Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann befristet sowie unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (6) Für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten können die öffentlichen Spielplätze oder deren Einrichtungen gesperrt werden.

### § 3 Benutzungszeiten

- (1) Die Spielplätze sind täglich von 07:00 Uhr bis Sonnenuntergang, spätestens jedoch 20:00 Uhr geöffnet. Betreten oder Benutzung der Spielplätze außerhalb dieser Öffnungszeiten ist verboten.
- (2) Die Stadt Riesa kann mit der vor Ort angebrachten Beschilderung bei Vorliegen besonderer Umstände abweichende Benutzungszeiten festlegen.

### § 4 Verhalten und Ausnahmen

- (1) Die auf den Spielplätzen befindlichen Spiel- und Sportgeräte, Ausstattungsgegenstände und andere Anlageneinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jeder Benutzer sowie die Aufsichts- und Begleitpersonen sind verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu halten.
- (2) Die Spiel- und Sportgeräte, Ausstattungsgegenstände und andere Anlageneinrichtungen dürfen nicht vom Aufstellplatz entfernt sowie beschädigt, beklebt, verunreinigt oder bestimmungswidrig verändert werden; bei Zuwiderhandlung ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Durch Benutzung entstandene Schäden sind der Stadt Riesa unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Benutzer sowie die Aufsichts- und Begleitpersonen müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Das unterschiedliche Alter der Kinder und Jugendlichen erfordert gegenseitige Rücksichtnahme. Besonders die größeren Kinder und die Jugendlichen haben sich deshalb so zu verhalten, dass die kleineren Kinder durch sie keinen Schaden leiden und ungestört spielen können.

Fortsetzung auf Seite 3

- (4) Fahrräder, Roller und dergleichen dürfen auf Spielplätzen mitgeführt aber nicht benutzt werden. Davon unberührt bleibt eine Nutzung auf BMX-Bahnen und Skateranlagen, dabei wird das Tragen eines Helmes empfohlen.
- (5) Auf den Spielplätzen anfallende Abfälle sind in die dort bereitgestellten Abfallbehälter einzubringen oder mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (6) Ballspiele aller Art sind nur auf eigens dafür gekennzeichneten Flächen zulässig.

## **§ 5 Verbote**

Auf nach §1 Abs. 3 definierten Flächen und ihren Einrichtungen ist verboten:

1. Hunde oder sonstige Tiere mitzuführen oder sie als Halter bzw. sonst. Verantwortlicher im Spielplatzbereich frei laufen zu lassen; das gilt nicht für Blindenführhunde, die jedoch an der Leine zu führen sind,
2. zwei- oder mehrradrige Kraftfahrzeuge zu fahren, zu schieben oder abzustellen. Ausgenommen sind Krankenfahrstühle, Fahrzeuge der Müllentsorgung, Landschaftspflege und Spielplatzunterhaltung sowie Einsatz- und Rettungsfahrzeuge,
3. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beseitigen,
4. offene Feuerstellen zu errichten, zu betreiben sowie Grillgeräte zu benutzen, ausgenommen auf eigens dafür gekennzeichneten Flächen,
5. Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente erheblich belästigend zu gebrauchen,
6. Alkohol oder verbotene Substanzen im Sinne des Betäubungs- und Arzneimittelgesetzes bei sich zu führen oder zu konsumieren,
7. sich im Spielplatzbereich im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten,
8. Hieb- und Stoßwaffen, gefährliche Stoffe und Gegenstände, die geeignet sind, Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen, mitzuführen oder zu benutzen,
9. zu zelten oder zu nächtigen,
10. Veranstaltungen jeder Art ohne Zustimmung der Stadt Riesa durchzuführen,
11. zu rauchen,
12. Gläser oder Glasflaschen zu nutzen, zu hinterlassen oder zu zerschlagen,
13. bei Benutzung der Spielgeräte einen Helm zu tragen, ausgenommen sind hiervon BMX-Bahnen, Skateanlagen oder vergleichbare öffentliche Freizeitangebote.

## **§ 6 Ausschluss von der Benutzung des Spielplatzes**

- (1) Kinder und Jugendliche können von der Benutzung der in § 1 Abs. 3 genannten Flächen und deren Einrichtungen für eine bestimmte Zeit oder ganz ausgeschlossen werden, wenn sie, ihre Sorgeberechtigten oder die aufsichtsführende erwachsene Person den obigen Bestimmungen und der Zweckbestimmung der Plätze zuwiderhandeln bzw. getroffenen Anordnungen des Oberbürgermeisters, der Bediensteten der Stadt Riesa oder des Polizeivollzugsdienstes nicht Folge leisten.

- (2) Dies gilt auch dann, wenn die Aufsichtspflicht nicht verletzt wurde.

## **§ 7 Schadensersatzansprüche der Stadt**

Wer die nach § 1 Abs. 3 definierten Flächen und deren Einrichtungen mutwillig oder fahrlässig beschädigt oder zerstört, ist der Stadt Riesa gegenüber zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.

## **§ 8 Haftung**

- (1) Die Benutzung der Spielplätze mit den darauf befindlichen Spiel- und Sportgeräten und Ausstattungsgegenständen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Stadt Riesa haftet bei Verletzungen durch schadhafte Anlagen nur bei eigenem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Sie haftet nicht für andere Schäden, insbesondere nicht für Verletzungen, die durch falsche Benutzung der Anlagen entstehen und die sich Kinder untereinander zufügen und nicht für den Verlust von mitgebrachten Gegenständen. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten eines Besuchers entstehen.
- (3) Die Stadt Riesa übernimmt keine Haftung für abhanden gekommene oder liegen gebliebene Sachen aller Art und für die Sicherheit der von den Kindern mitgebrachten Spielsachen.
- (4) Eine Pflicht zur Beseitigung von Schnee und Glatteis besteht nicht.

## **§ 9 Beschilderung**

- (1) Mit der vor Ort angebrachten Beschilderung wird auf wesentliche Punkte zum richtigen Verhalten auf Spielplätzen entsprechend § 4 und § 5 dieser Satzung hingewiesen.
- (2) Die Stadt Riesa kann mit der vor Ort angebrachten Beschilderung bei Vorliegen besonderer Umstände weitere oder abweichende Nutzungsbedingungen festlegen.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Spielplätze außerhalb der Öffnungszeiten benutzt,
  2. § 4 Abs. 2 Spiel- und Sportgeräte, Ausstattungsgegenstände und andere Anlageneinrichtungen vom Aufstellplatz entfernt sowie beschädigt, beklebt, verunreinigt oder bestimmungswidrig verändert,
  3. § 4 Abs. 5 Abfälle außerhalb von bereitgestellten Abfallbehältern zurücklässt,

Fortsetzung auf Seite 4

4. § 4 Abs. 6 Ballspiele im Spielplatzbereich außerhalb der eigens dafür gekennzeichneten Flächen durchführt,
  5. § 5 S. 1 Nr. 1 Tiere mitführt oder sie als Halter bzw. sonst. Verantwortlicher im Spielplatzbereich freilaufen lässt,
  6. § 5 S. 1 Nr. 2 zwei- oder mehrrädige Kraftfahrzeuge fährt, schiebt oder abstellt,
  7. § 5 S. 1 Nr. 3 Pflanzen oder Pflanzenteile abreißt, abschneidet oder auf sonstige Weise beseitigt,
  8. § 5 S. 1 Nr. 4 offene Feuerstellen errichtet oder betreibt oder Grillgeräte benutzt, soweit dafür keine eigens gekennzeichnete Fläche genutzt wird,
  9. § 5 S. 1 Nr. 5 Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente erheblich belästigend gebraucht,
  10. § 5 S. 1 Nr. 6 Alkohol oder verbotene Substanzen im Sinne des Betäubungs- und Arzneimittelgesetzes bei sich führt oder konsumiert,
  11. § 5 S. 1 Nr. 7 sich im Spielplatzbereich im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufhält,
  12. § 5 S. 1 Nr. 8 Hieb- und Stoßwaffen, gefährliche Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen, mitführt oder benutzt,
  13. § 5 S. 1 Nr. 9 zeltet oder nächtigt,
  14. § 5 S. 1 Nr. 10 Veranstaltungen ohne Zustimmung der Stadt Riesa durchführt,
  15. § 5 S. 1 Nr. 11 raucht,
  16. § 5 S. 1 Nr. 12 Gläser oder Glasflaschen nutzt, hinterlässt oder zerschlägt,
  17. § 5 S. 1 Nr. 13 bei der Benutzung der Spielgeräte Helm trägt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass die unter Abs. 1 Nr. 1 bis 17 beschriebenen Verstöße gegen diese Satzung durch Kinder begangen werden, die keiner Erziehung anvertraut oder selbst von ihm zu beaufsichtigen sind.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

## § 11 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Großen Kreisstadt Riesa für öffentliche Kinderspielplätze und öffentliche Spielanlagen vom 1. August 2007 außer Kraft.

Riesa, 10. Juni 2024

Marco Müller  
Oberbürgermeister

### Hinweise gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens-, Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss gemäß § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit wider-sprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Riesa, 10. Juni 2024

Marco Müller  
Oberbürgermeister

## IMPRESSUM

**Herausgeber:** Stadtverwaltung Riesa, Der Oberbürgermeister, Rathausplatz 1, 01589 Riesa  
**Verantwortlicher Redakteur:** Pressesprecher  
**Telefon** (03525) 700-205. **E-Mail** [obm.pressestelle@stadt-riesa.de](mailto:obm.pressestelle@stadt-riesa.de) . [www.riesa.de](http://www.riesa.de)